

um der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) nachzukommen, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatler) sowie der Richter M. Wathelet, J. C. Moitinho de Almeida, J.-P. Puissochet und L. Sevón — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 11. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 23 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 108 vom 5.4.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Dezember 1997

in der Rechtssache C-190/97: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (¹)
(Vertragsverletzung — Nichtumsetzung der Richtlinien 93/72/EWG und 93/101/EG)

(98/C 55/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-190/97, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Götz zur Hausen) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien 93/72/EWG der Kommission vom 1. September 1993 zur neunzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 29) und 93/101/EG der Kommission vom 11. November 1993 zur zwanzigsten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (ABl. L 13 vom 15.1.1994, S. 1) verstoßen hat, daß es nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gul-

mann (Berichterstatler) sowie der Richter J. C. Moitinho de Almeida, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet und L. Sevón — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: R. Grass — am 11. Dezember 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinien
 - 93/72/EWG der Kommission vom 1. September 1993 zur neunzehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt und
 - 93/101/EG der Kommission vom 11. November 1993 zur zwanzigsten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates
 verstoßen, daß es nicht fristgerecht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen.
2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 199 vom 28.6.1997.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 16. Dezember 1997

in der Rechtssache C-316/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinien 93/53/EWG, 93/54/EWG, 93/113/EG und 93/114/EG — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen)

(98/C 55/12)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-316/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Paolo Ziotti) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: Professor Umberto Leanza, Beistand: Oscar Fiumara), wegen Feststellung, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtung aus den Richtlinien 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen (ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23), 93/54/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Änderung der Richtlinie 91/67/EG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 34), 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Ver-